

WAS BRINGT DAS FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ? WEBINAR FÜR PERSONALVERANTWORTLICHE

14. Januar 2020

11:00 – 12:30 Uhr

DIVERSITY

NETZWERK

HEILBRONN-FRANKEN

ABLAUF

- Fragen jederzeit, auch während der Präsentation
- Gesammelte Fragen zwischendurch
- Beantwortung anonym
- Präsentation im Bereich Unterlagen
- Hinweis zu den Rechtsgrundlagen: das Webinar berücksichtigt die Materialien Stand 14.01.2020

1. FEG - EINFÜHRUNG IN STRUKTUR UND SCHNITTSTELLEN ZUM AUFENTHG

- Gesetzgebungsverfahren und Begleitstrukturen entwickeln
- Zielsetzungen des Migrationspakets und insb. des FEG
- Wesentliche Änderungen im AufenthG durch das FEG
 - Einheitlicher **Fachkräftebegriff**
 - Verzicht auf **Vorrangprüfung** bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag
 - Wegfall der Begrenzung auf **Mangelberufe** bei qualifizierter Berufsausbildung
 - **Arbeitssuche** nun auch möglich für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung
 - verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt für **Qualifizierungsmaßnahmen** im Inland
 - **Verfahrensvereinfachungen** und Konzentration von Zuständigkeiten

2. FEG - EINZELNE INHALTE – AUFENTHG – ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Eine Grundregel mit vier Ausnahmen

Fachkräfte aus Drittstaaten benötigen

- konkretes Arbeitsplatzangebot (mit Vertrag) in Deutschland
- die Vollanerkennung des ausländischen Berufsabschlusses

vier Ausnahmen

1. *Suche eines Arbeitsplatz*

2. Einreise mit Teilanerkennung zur Durchführung einer
Qualifizierung mit Ziel der Vollanerkennung

3. bei Vermittlungsabsprachen der BA kann
Anerkennungsverfahren in Deutschland durchgeführt werden

4. einschlägige Berufserfahrung für bestimmte IT-Berufe

2. EINFÜHRUNG IN DIE ÄNDERUNGEN – KAPITEL 2 AUFENTHG

§ 18 AufenthG Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung
und allg. Bestimmungen der BESCHÄFTIGUNG

§ 18 a und § 18 b Fachkräftebegriff wird definiert (beachte auch § 2 Abs. 12a und 12b)

Vergleich Wie ist es bisher geregelt?

Wo und wann ist es wichtig?

keine Positivliste (§ 6 BeschV a.F.) / Mangelberufe mehr

*für FK älter als 45 Jahre wichtig **Mindestgehalt!***

§ 16 a *Vorrangprüfung für AE für Ausbildung*

2. EINFÜHRUNG IN DIE ÄNDERUNGEN – KAPITEL 2 AUFENTHG

§ 18 AufenthG

Grundsatz und allg. Bestimmungen der BESCHÄFTIGUNG

Abs. 1

Zulassung der Fachkraft nach den **Erfordernissen**

- des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes
- der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt

Dient der **Sicherung**

- der Fachkräftebasis und
- der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme

Ausgerichtet auf

- nachhaltige Integration der Fachkraft in Arbeitsmarkt und Gesellschaft
- unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit

2. EINFÜHRUNG IN DIE ÄNDERUNGEN – KAPITEL 2 AUFENTHG

§ 16

Grundsatz zum Zwecke der AUSBILDUNG

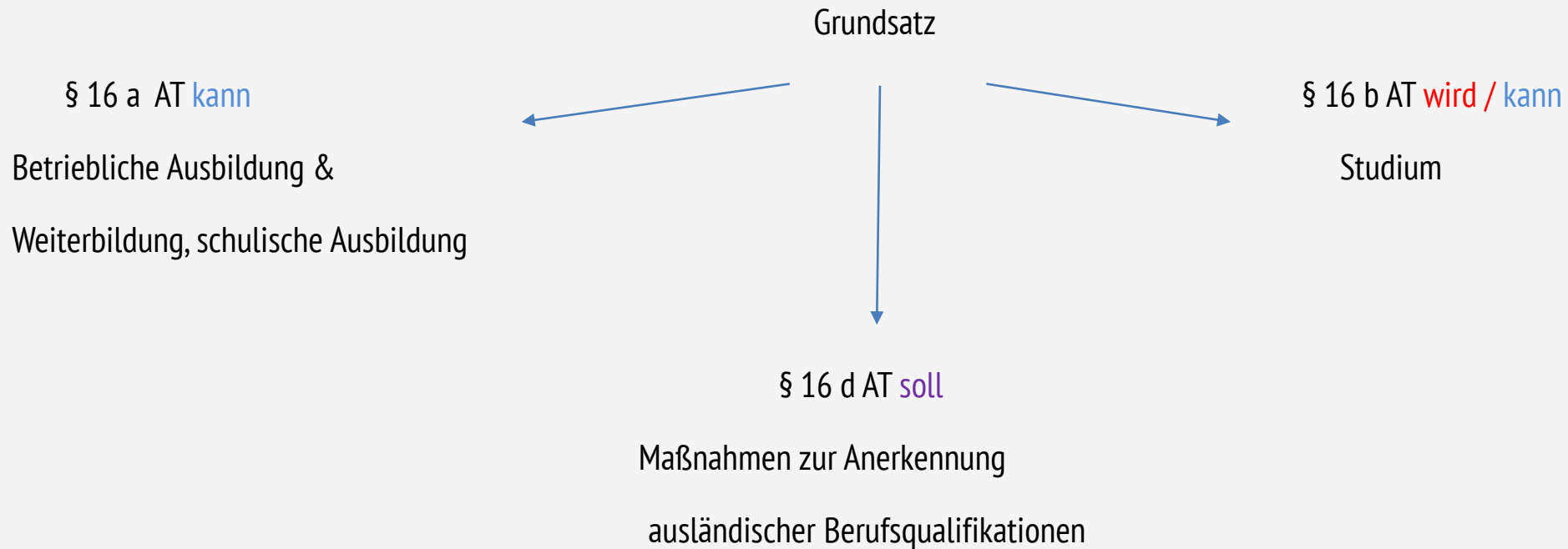
Abs. 1

Zugang dient

- der allgemeinen Bildung
 - der internationalen Verständigung
 - der Sicherung des Bedarfs des dt. Arbeitsmarktes an Fachkräften
- und
- trägt bei zu internationaler Entwicklung
 - unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit

2. EINFÜHRUNG IN DIE ÄNDERUNGEN – AUFENTHG ABSCHNITT 3 – AUSBILDUNG

§ 16 Ausbildung



2. EINFÜHRUNG IN DIE ÄNDERUNGEN – AUFENTHG ABSCHNITT 3 – AUSBILDUNG

§ 16 a AT kann

Betriebliche Berufsbildung & berufliche Weiterbildung (Absatz 1)

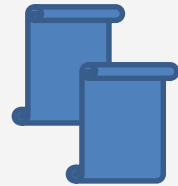
Vorrangprüfung



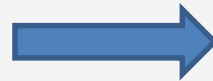
Zweck betriebliche Berufsausbildung

durch die BA

(§ 8 Absatz 1 BeschV)



Deutschkurs Ausbildung



Vorabzustimmung (§ 36 Absatz 3 BeschV)

Lehrvertrag/ Eintrag Kammer

bei qualifizierter Berufsausbildung (§ 2 Absatz 12a):

- Beschäftigung bis 10h/ Woche erlaubt
- i.d.R. B1 erforderlich

2. EINFÜHRUNG IN DIE ÄNDERUNGEN – AUFENTHG ABSCHNITT 3 – AUSBILDUNG

§ 16 a AT kann

Betriebliche Berufsbildung & berufliche Weiterbildung (Absatz 1)

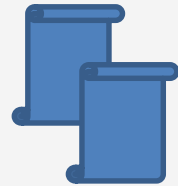
Vorrangprüfung



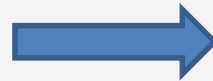
Zweck betriebliche Berufsausbildung

durch die BA

(§ 8 Absatz 1 BeschV)



Deutschkurs Ausbildung



Vorabzustimmung (§ 36 Absatz 3 BeschV)

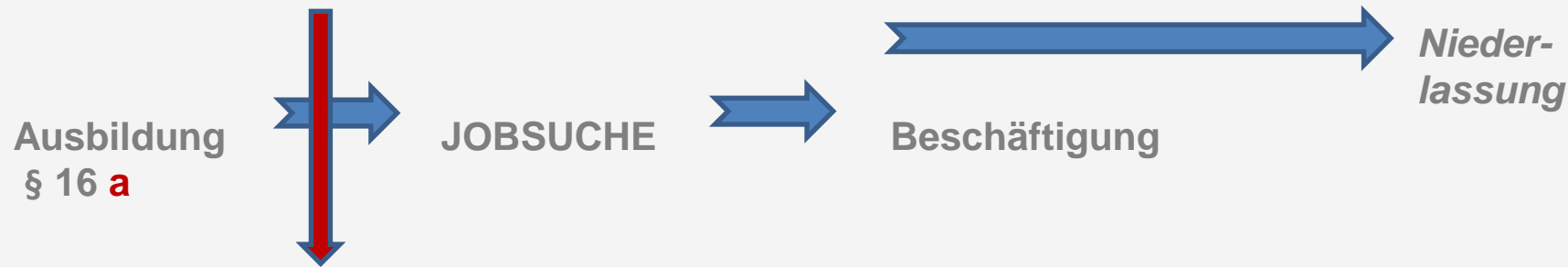
Lehrvertrag/ Eintrag Kammer

bei qualifizierter Berufsausbildung (§ 2 Absatz 12a):

- Beschäftigung bis 10h/ Woche erlaubt
- i.d.R. B1 erforderlich

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Nach / in der Ausbildung ist vor / in dem Job

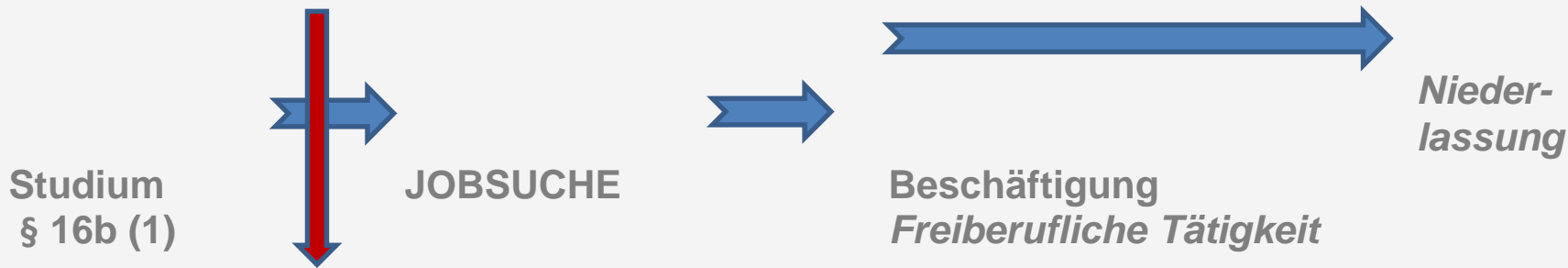


Wechsel in die Zwecke, § 16 a Abs. 1

- ❖ ***andere qualifizierte Berufsausbildung (§ 16 a Abs. 1)***
- ❖ ***Beschäftigung als Fachkraft (§§ 18a und 18b)***
- ❖ ***Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, § 19 c II***
- ❖ ***Fall des gesetzlichen Anspruchs***

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Nach / in dem Studium ist vor / in dem Job



Wechsel in die Zwecke, § 16 b Abs. 4

- ❖ *andere qualifizierte Berufsausbildung (§ 16 a Abs. 1)*
- ❖ *Beschäftigung als Fachkraft (§§ 18a und 18b)*
- ❖ *Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, § 19 c II*
- ❖ *Fall des gesetzlichen Anspruchs*

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

§ 16 d AT *soll*

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

- Rahmen § 17a (alt) wird erweitert:

- Verlängerungsoption, max. 24 Monate
- Einführung Sprachniveau (i.d.R. A2)
- Zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung in **Zusammenhang** mit späterer Beschäftigung, wenn konkretes Arbeitsplatzangebot für Fachkrafttätigkeit vorliegt
- AE für nicht reglementierte Berufe mit Tätigkeit als Fachkraft (erteilt für 2 Jahre)
- AE nach Vermittlungsabsprache (max. 3 Jahre)
- AE für Prüfung **ohne** konkretes Arbeitsplatzangebot

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur **Beschäftigung**

§ 18 Abs. 3 AufenthG

Fachkraft mit Ausbildung

§ 18 a

Berufsausbildung

mind. 2jährig

§ 18 b

akademische

Ausbildung

??? Beschäftigung ohne solche Ausbildungen

??? Beschäftigung ohne Nachweis der Anerkennung des Abschlusses



Nachweis der ausländischen (Berufs-)Qualifikation

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur **Beschäftigung**

§ 18 Abs. 3

Fachkraft mit Ausbildung

§ 18 a

Berufsausbildung

mind. 2jährig

§ 18 b

akademische Ausbildung

Abs. 2 + 3 **Blaue Karte**

Achtung Liste der Mangelberufe für BC Typ II

§ 18 c Niederlassungserlaubnis (4 Jahre / 2 Jahre)

§ 18 d **Forschung**

§ 18 e Mobilität für Forscher § 18 f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur **Beschäftigung**

§ 18 Abs. 3

Fachkraft mit Ausbildung

§ 18 a

§ 18 b

Berufsausbildung

akademische Ausbildung

mind. 2jährig

Abs. 2 + 3 **Blaue Karte**

Achtung Liste der Mangelberufe für BC Typ II

§ 18 c Niederlassungserlaubnis (4 Jahre / 2 Jahre)

§ 18 d Forschung

§ 18 e Mobilität für Forscher § 18 f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur Beschäftigung

§ 19 ICT Karte

§ 19 a kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19 b mobiler ICT Karte

§ 19 c **sonstige Beschäftigungszwecke**; Beamte

Vergleich Wie war es bisher?

§ 19 d AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 20 Arbeitsplatz**suche** für **Fachkräfte**

Vergleich Wie war es bisher?

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur Beschäftigung

§ 19 c **sonstige** Beschäftigungszwecke

Abs. 1 Zulassung unabhängig von Qualifikation

ergibt sich aus BeschV

Exkurs § 26 BeschV § 41 AufenthV neu § 24 a BeschV

Abs.2 ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

ergibt sich aus BeschV, § 6 BeschV, bisher nur für IT-Branche geöffnet

Abs. 3 öffentliches, insb. regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung

wie bisher § 18 Abs. 4 S. 2 a.F.

Abs. 4 Ausländer in einem Beamtenverhältnis

wie bisher § 18 Abs. 4a a.F.

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur Beschäftigung

Entwurf !

1. Aufenthalts-Zweck: Beschäftigung
2. Fachkraft i.S.d. §§ 18 i.V.m. 18 a, 18 b oder § 18 d oder §§ 19 ff ?

3. Ja Nein
4. § 39 Zustimmung der BA nötig ? § 19 c sonstige Beschäftigung ?

5. § 18 a + § 18 b §§ 19 ff
6. *siehe § 39 Abs. 2* *siehe § 39 Abs. 3*
7. *Vorrang* *Vorrang prüfen*

Exkurs § 4 § 4a Kein Ablehnungsgrund i.S.d. § 19 f

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Wer sucht, der findet !?

Suchen ist möglich

§ 17

Ausbildungs- und Studienplatz

! Erwerbstätigkeit nicht gestattet

! LU gesichert

! Sprachliche und schulische Voraussetzungen

§ 20

FK mit anerkannter Berufsausbildung

FK aus Ausland mit akademischem Abschluss

§ 20 Abs. 3 Bildungsinländer / Forscher

18 Monate / 9 Monate

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

§§ zur Konzentration und Verfahrensbeschleunigung

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), § 71 Abs. 1

➤ Für Visa

nach §§ 16 a, 16d, 17 (1), 18a , § 18 c (3), § 18 d, 18 f, 19, 19b, 19 c, 20 AufenthG - Vorabzustimmungen werden erteilt

Jedes Bundesland ZAB entscheidet, ob eine solche bestimmt wird.

➤ § 14 a Abs. 3 BQFG

Beschleunigtes Verfahren der Anerkennung für Visa nach § 18 a

➤ Zentralstelle Berufsanerkennung (ZSBA) – von der BA geführt

nimmt 01.02.2020 die Arbeit auf

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zentralen ABH, § 81 a - kann bei jeder zuständigen ABH beantragt werden

2.ÄNDERUNGEN - ABSCHNITTE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Flankierende Maßnahmen zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetz

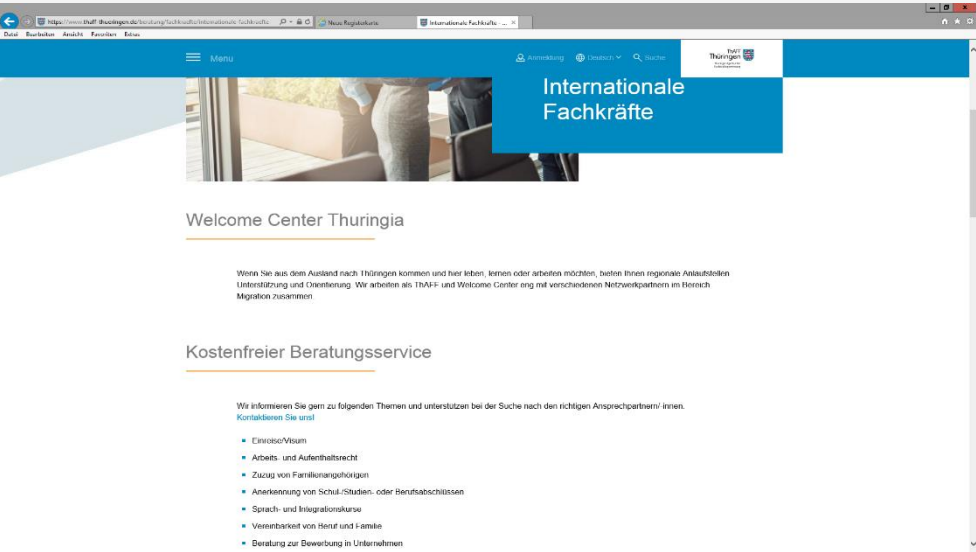
Verbesserungen der Verwaltungsverfahren insb.

- Visumverfahren
zentrale Ausländerbehörde für Visaverfahren
- gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft
regionale und Länderinteressen (Wirtschaftsstandort)
- Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
Tätigkeit der Anerkennungsstellen / -behörden und zentrale Anerkennungsstelle
- verstärkte Sprachförderung insbesondere im Ausland

Gesetze und Rechtsverordnungen im Rahmen des sog. Migrationspakets

KONTAKT ZUR REFERENTIN

HTTPS://WWW.THAF-THUERINGEN.DE/BERATUNG/FACHKRAEFTE/INTERNATIONALE-FACHKRAEFTE



ANSPRECHPARTNER BEI WEITEREN FRAGEN



- Information und Unterstützung von Unternehmen zu Förderung weiblicher Nachwuchskräfte | Frauen in Führung | Umsetzung einer gendergerechten und familienbewussten Personalpolitik
- Beratung von Frauen zu beruflichen Themen

frauundberuf@heilbronn-franken.com
www.frauundberuf-hnf.com

- Beratung von Unternehmen zu Fragen der Einstellung internationaler MitarbeiterInnen
- Beratung internationaler Fachkräfte rund um das Ankommen in Heilbronn-Franken

welcomecenter@heilbronn-franken.com
www.welcomecenter-hnf.com



WIE GEHT ES WEITER?

- Weiteres Webinar zum FEG in Planung
- Bei allgemeinen Fragen und konkreten Fällen, melden Sie sich bei dem Welcome Center Heilbronn-Franken.
- Offene Sprechzeiten in der ganzen Region Heilbronn-Franken.

Kontaktdaten

Welcome Center Heilbronn-Franken

Weipertstraße 8 – 10

74076 Heilbronn

Telefon 07131 7669-867

E-Mail m.neumann@heilbronn-franken.com

